



Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V. (BAG WfbM) und der unterzeichnenden Landesarbeitsgemeinschaften zur geplanten Umstellung von Jahres- auf Maßnahmepreise durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)

5 Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen vertritt rund 700 Träger von Eingliederungseinrichtungen, insbesondere von Werkstätten, Förderstätten und Inklusionsbetrieben, sowie rechtlich selbstständige andere Leistungsanbieter. Derzeit ermöglichen die Mitglieder des Verbandes mehr als 300.000 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen an rund 3.000 Standorten in ganz Deutschland die Teilhabe am Arbeitsleben.

10 Hintergrund

Die geplanten Änderungen durch die Bundesagentur für Arbeit basieren auf Umstellungen aufgrund von Verwaltungsvereinfachungen für die Bundesagentur für Arbeit und den Ergebnissen des Prüfberichts des Bundesrechnungshofs zu „Kostensätze in Werkstätten für behinderte Menschen und bei anderen Leistungsanbietern“ vom 15. August 2024.

15 In diesem attestiert der Bundesrechnungshof ein historisch gewachsenes und wenig transparentes sowie nachvollziehbares Preissystem und empfiehlt eine flächendeckende Umstellung von Jahres- auf Maßnahmepreise für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich.

Der Berufsbildungsbereich der Werkstätten ist ein zentraler Bestandteil der Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 57 SGB IX. Er verfolgt das Ziel, Menschen mit Behinderungen durch individuelle Förderung und Qualifizierung auf eine Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten.

Bisher erfolgt die Finanzierung dieses Bildungsangebotes in 12 von 16 Bundesländern auf Basis von Jahrespreisen.

25 Zu welchem Zeitpunkt der Empfehlung des Bundesrechnungshofes für eine Umstellung auf Maßnahmepreise gefolgt werden soll, ist derzeit noch unklar.

30 Forderungen

Mit dieser gemeinsamen Positionierung lehnen die BAG WfbM und die unterzeichnenden Landesarbeitsgemeinschaften eine flächendeckende Umstellung von Jahres- auf Maßnahmepreise aus den folgenden Erwägungen entschieden ab:

1. Planungssicherheit muss gewährleistet bleiben

Jahrespreise gewährleisten verlässliche Planungssicherheit für Leistungserbringer und Mitarbeitende. Personal- und Sachkosten steigen in jährlichen Turnusen, sodass Jahrespreise ein angemessenes Instrument zur Kostenanpassung darstellen.

35 Die lange Preisbindung bei Maßnahmepreisen hingegen führt zu einer unsicheren Finanzierungsgrundlage, zu Planungsunsicherheit und erschwert letztlich eine verlässliche Personal-



und Angebotsstruktur. Das Risiko von Preisschwankungen wird einseitig auf die Leistungserbringer übertragen.

40 Dies zeigt sich schon jetzt in Nordrhein-Westfalen, wo die Maßnahmepreise bereits eingeführt wurden. Annahmen zu Kostensteigerungen, die so weit in der Zukunft liegen, dass sie noch nicht konkret zu beziffern sind (v.a. Tarifanpassungen), werden regelmäßig so niedrig wie möglich angesetzt oder bleiben gänzlich unberücksichtigt. Versuche, Öffnungsklauseln oder Basiskorrekturen zu vereinbaren, um Unschärfen, die aus dem langen Verhandlungszeitraum resultieren, zu korrigieren, blieben bislang ausnahmslos erfolglos. Das macht eine 45 kaufmännische Wirtschaftsführung nahezu unmöglich – nicht zuletzt aufgrund zunehmend schwerer zu kalkulierender äußerer Einflüsse wie Krisenereignisse und der damit verbundenen Steigerung von Rohstoffpreisen oder der Entwicklung der Inflation sowie der Digitalisierung.

50 Dadurch wird schlussendlich die Qualität und Stabilität der Bildungsangebote für Menschen mit Behinderungen gefährdet.

2. Widerspruch zu gesetzgeberischen Zielen

Auch das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Verwaltung steht im Widerspruch zu einer Umstellung auf Maßnahmepreise. Das Sparsamkeitsprinzip verlangt, ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erzielen. Der Mitteleinsatz ist umso präziser planbar, je kürzer die Bindungsfrist für das Verhandlungsergebnis ausfällt.

60 Durch die Einführung von Maßnahmepreisen wird zwar der Personalaufwand für die Träger der Eingliederungshilfe und damit die Kosten auf deren Seite reduziert. Doch gelten hier auch die Auswirkungen einer fortschreitenden Digitalisierung von behördeninternen Prozessen zu berücksichtigen.– vor allem auf Grundlage der die Digitalisierungsstrategie der Arbeits- und Sozialverwaltung des BMAS. Diese führen perspektivisch zu einer Verschlankung dieser Prozesse und einer höheren Flexibilität. Der durch die Umstellung auf Maßnahmepreise anvisierte Erfolg der Reduzierung des Personal- und Kostenaufwands wird somit hierdurch in Zukunft ohnehin reduziert.

65 Dies geschieht jedoch einseitig zulasten der Leistungserbringer, die neben dem Verwaltungsaufwand die oben berichteten, drohenden dauerhaften Unterfinanzierungen der Angebote und damit das alleinige wirtschaftliche Risiko tragen.

70 Das gefährdet wiederum die Qualität und Stabilität der Leistungsangebote. Hierdurch droht eine Beeinträchtigung und Verfehlung der gesetzgeberischen Verpflichtung der Träger der Eingliederungshilfe, bedarfsgerechte, personenzentrierte und nachhaltige Leistungen zur Teilhabe sicherzustellen (§§ 90, 95 SGB IX) – und damit schlussendlich auch des Sparsamkeitsprinzips.



Fazit und Ausblick

- 75 Die BAG WfbM und die unterzeichneten Landesarbeitsgemeinschaften sprechen sich nachdrücklich gegen die flächendeckende Umstellung auf Maßnahmepreise im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich aus. Eine solche Änderung gefährdet die Qualität, Stabilität und Individualität der Bildungsprozesse und steht im Widerspruch zu den Grundprinzipien der Teilhabe am Arbeitsleben. Stattdessen sollten bestehende Strukturen verbessert und entbürokratisiert werden, um die berufliche Bildung in den Werkstätten im Sinne der Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern.
- 80 Sollte die Bundesagentur für Arbeit dennoch an der Umstellung festhalten, fordern die BAG WfbM und die unterzeichneten Landesarbeitsgemeinschaften eindringlich, verbindliche unterjährige Preisanpassungen oder angemessene Risikozuschläge vorzusehen und diese auch tatsächlich anzuwenden. Durch die Umstellung auf Maßnahmepreise wird das Preis-
- 85 system deutlich statischer – flexible Anpassungsmöglichkeiten sind daher zwingend erforderlich, um auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren und qualitative Einbußen vermeiden zu können. Die bisherige Haltung, solche Anpassungsmöglichkeiten nicht zu implementieren, hat bereits zu erheblichen Herausforderungen für die Leistungserbringer geführt – und wird kein Einzelfall bleiben.
- 90 Letztlich muss die umfassende, personenzentrierte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben das gemeinsame Leitmotiv aller Beteiligten bleiben – und darf nicht durch eine einseitig ausgerichtete Preisumstellung konterkariert werden.

 <p>LAG WfbM Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.</p>	 <p>LAG WfbM Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.</p>	 <p>LAG WfbM Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Berlin e.V.</p>
 <p>LAG WfbM Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.</p>	 <p>LAG WfbM Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen</p>	 <p>LAG WfbM Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen</p>
 <p>LAG WfbM Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen und berufliche Teilhabe in Mecklenburg-Vorpommern e.V.</p>	 <p>LAG A BIT Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit Bildung Teilhabe</p>	 <p>LAG WfbM Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen</p>
 <p>LAG WfbM Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.</p>	 <p>LAG WfbM Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.</p>	 <p>LAG A BIT Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit Bildung Teilhabe</p>
 <p>LAG WfbM Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.</p>		